

§ 20 HVertrG 1993 Fristablauf

HVertrG 1993 - Handelsvertretergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 20.

Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Vertrag endet mit dem Ablauf der Zeit, für die er eingegangen wurde. Wird das Vertragsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Zeit von beiden Parteien fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert.

In Kraft seit 01.03.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at